

Satzung des Fördervereins der Martin – Luther – Grundschule (Fassung 14.12.2023)
--

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Martin-Luther-Grundschule Gronau“ e.V.

Er hat seinen Sitz in 48599 Gronau [Westf.] und ist im Vereinsregister eingetragen worden .

Das Vereinsjahr/Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Pflege der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule ist sein vornehmliches Ziel.

Er sieht darüber hinaus seine Hauptaufgaben

- a) bei der Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln dort zu helfen, wo die Mittel des Schulträgers nicht ausreichen,
- b) Veranstaltungen der Schule mitzutragen und finanziell zu unterstützen,
- c) bedürftigen Schülerinnen und Schülern Zuschüsse zu gewähren.

2. a) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der (geschäftsführende) Vorstand mit Mehrheit. Anträge können von Mitgliedern, der Schulkonferenz, der Schulleitung und aus dem Lehrerkollegium gestellt werden.

b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schülern der Schule,
- b) Lehrkräfte der Schule,
- c) Firmen, Vereine und Einzelpersonen, die die Belange der Schule fördern wollen.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
- c) bei Ausschluss durch den Vorstand.

3. Der Austritt zum Ende des Kalenderjahres muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bis zum Ende des betreffenden Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Gründe für den Ausschluss sind:

- a) Beitragsrückstände nach erfolgloser Mahnung von mehr als einem Jahr
- b) Zuwiderhandlungen gegen Zweck und Zielsetzung des Vereins.

5. Bei Widerspruch gegen Entscheidungen des Vorstandes über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4

Beiträge und Geschäftsjahr

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Höhere Beiträge sind jederzeit willkommen. Spenden werden gemäß der Gemeinnützigkeitsverordnung auf Antrag bestätigt und sind steuerlich abzugsfähig.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. der (geschäftsführende) Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet in der Regel eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Weitere Versammlungen der Mitglieder können außerhalb der Schulferien nach Bedarf einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies 20 % der Mitglieder schriftlich beantragen.

Zur Mitgliederversammlung lädt die bzw. der Vorsitzende mit Rundschreiben und einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen, Wahl von 2 Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern, Änderungen der Beitragsordnung und sonstige für den Verein wichtige Themen. Zur Beschlussfassung sind mindestens 51% der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich; Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse zur Satzungsänderung und Wahlen dürfen nur erfolgen, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung vermerkt sind.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Geschäftsjahren bis zur nächsten Vorstandswahl gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden wird dessen Amt kommissarisch von einem vom Vorstand zu benennenden Mitglied bis zum Ablauf der Wahlperiode übernommen. Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes haben der Hauptversammlung von ihrer Tätigkeit zu berichten.

Über Mitgliederversammlungen, insbesondere deren Beschlussfassungen, wird von der Schriftführerin / dem Schriftführer ein Protokoll verfertigt, welches von ihr bzw. ihm und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es kann auf Wunsch von den Mitgliedern bei der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer eingesehen werden. Beanstandungen des Protokolls sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/m Vorsitzenden,
- b) der/m stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/m Schatzmeister/in
- d) zwei Beisitzerinnen/Beisitzern, von denen eine/r die Aufgabe der/s Schriftführerin/Schriftführers übernimmt.

Aus dem Kreis der Schulpflegschaft und des Kollegiums einschließlich der Schulleitung können beratende Mitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen und gehört werden. Die rechtliche Vertretung gemäß § 26 BGB ist die bzw. der Vorsitzende zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. In diesem Falle fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Gronau (48599 Gronau, Konrad-Adenauer-Str.1, Stadtverwaltung, zuständiger Fachdienst), die es unmittelbar und ausschließlich der Martin-Luther-Grundschule / Gemeinschaftsgrundschule bzw. nach eventueller Auflösung der dann örtlich zuständigen Grundschule (für das Stadtgebiet Gronauer Westen) zugute kommen lässt. Eventuelle Verpflichtungen / Verbindlichkeiten sind vorher zu begleichen.